

Beitragsordnung für den Karnevalsverein Bad Salzschlirf e.V.

Stand 29.04.2023

§1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Die Beitragsordnung wird auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht und sind Bestandteil der Beitrittserklärung. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufwandspauschalen

1. Der Beitrag beträgt
 - 24 Euro pro Kalenderjahr für ordentliche Mitglieder sowie für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr im Geschäftsjahr vollenden oder vollendet haben,
 - 15 Euro für Jungmitglieder, die das 18. Lebensjahr im Geschäftsjahr nicht vollenden werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Aufwandspauschale für Mahnungen.

§3 Zahlung, Modalitäten und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden für das Geschäftsjahr des Vereins, d.h. 1.Mai - 30. April erhoben.
2. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Geschäftsjahr zu entrichten.
3. Bei Vereinseintritt im Laufe des Geschäftsjahres ist der Beitrag für das komplette Geschäftsjahr zu zahlen. Der Vorstand kann Ermäßigungen und Freistellungen beschließen.
4. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.
5. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der DSGVO gespeichert und verarbeitet.
6. Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens vereinbart werden.
 - a. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung in der Zeit zwischen dem 1.5. und 30.06. von dem vom Mitglied zuletzt bekannt gegebenen Girokonto abgebucht; bei Neumitgliedern erfolgt die Abbuchung zum Datum der Aufnahme.
 - b. Mitglieder, deren Beiträge im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens erhoben werden, sind verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung dem Kassierer spätestens zu Beginn des Geschäftsjahres mitzuteilen.
 - c. Kosten und Rückverrechnungsgebühren, die dem Verein dadurch entstehen, dass ein Lastschrifteinzug fehlschlägt, sind vom Mitglied mit der Beitragszahlung zu erstatten.
7. Mitglieder, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen werden, sind verpflichtet, Ihre Beiträge unaufgefordert spätestens bis zum 01.06. eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen.
8. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des vollständigen Mitgliedsbeitrages in Verzug oder schlägt der Bankeinzug von dem vom Mitglied zuletzt angegebene Bankverbindung fehl, erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der dem Mitglied eine Frist von vier Wochen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages eingeräumt wird. Für diese erste Mahnung erhebt der Verein eine Aufwandspauschale für schriftliche Mahnung.
9. Kommt das Mitglied dieser ersten Mahnung nicht nach, erfolgt nach fruchtlosem Verstreichen der Frist eine zweite Mahnung mit wiederum einer Zahlungsfrist von vier Wochen. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine weitere

Aufwandspauschale für schriftliche Mahnung berechnet.

10. Der Vorstand hat das satzungsgemäße Recht, ein Mitglied, welches den Mitgliedsbeitrag nebst offenen Aufwandspauschalen nicht fristgemäß nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

§4 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

1. Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Geschäftsjahr.
2. Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nach dem 11. November in den Verein eintreten, für das laufende Geschäftsjahr beschließen.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§5 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Konto zulässig:

Sparkasse Fulda | BIC: HEKADEF1FDS | IBAN: DE81 5305 0180 0004 0007 76

Inhaber: Karnevalverein Bad Salzschlirf e.V.

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§6 Veränderungen

Der Vorstand bittet alle Mitglieder, Änderungen von Namen und zustellfähigen Postadressen innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.

§7 Veröffentlichung

Die Beitragsordnung wird auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

§8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung für das darauffolgende Geschäftsjahr und hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Bad Salzschlirf, 29.04.2023

Der Vorstand

Genehmigt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.04.2023